

Satzung **“ZUKUNFTSWERKSTÄTTEN - Verein zur Förderung demokratischer Zukunftsgestaltung”**

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Zukunftswerkstätten - Verein zur Förderung demokratischer Zukunftsgestaltung".
2. Er hat seinen Sitz in Remscheid.
3. Er ist ordentlich registriert und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein "ZUKUNFTSWERKSTÄTTEN" widmet sich dem demokratiefördernden Problemlösungs- und Moderationskonzept Zukunftswerkstatt in der Tradition der Ideen des Friedens- und Zukunftsforschers Robert Jungk und verwirklicht dies in der Förderung der Bildung.

Der Verein will zum einen das Konzept Zukunftswerkstatt weiterentwickeln, bekanntmachen und fördern; zum anderen will er Interessierten ein Forum für den Austausch über Arbeit mit und Ergebnissen aus Zukunftswerkstätten sowie deren Qualität bieten.

Hierzu entwickelt der Verein u. a. folgende Aktivitäten:

- 1) Forum für die Fachdiskussion, Weiterentwicklung des Konzeptes Zukunftswerkstatt.
- 2) Durchführung und Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- 3) Weiterverbreitung des Konzeptes ZW und der Ergebnisse durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Durchführung und Unterstützung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen.
- 5) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Einrichtungen und Institutionen die verwandte Zielsetzungen verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereines unterstützt und die von einem Vereinsmitglied empfohlen wird.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Berufung bei der Mitgliederversammlung ist möglich.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zu jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beitragspflicht endet jedoch erst mit dem Geschäftsjahr.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Eine Berufung bei der Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 4 Geschäftsjahr und Jahresbeitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Er kann bei Bedarf zwei Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren.
2. Die drei Vorstandsmitglieder werden von der MV alle zwei Jahre einzeln gewählt. Sie vertreten je einzeln gerichtlich und außergerichtlich den Verein, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird von der nächsten MV der Vorstand wieder auf drei Vorstandsmitglieder ergänzt.
4. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, wobei Satzung und Geschäftsführung im Einklang stehen müssen. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Auf Verlangen muß jedem Mitglied Einsicht in die Niederschriften gewährt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und wird den Mitgliedern vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben. Der Einladung zu dieser MV sind die Jahresabrechnung und der Rechenschaftsbericht des Vorstandes beizulegen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüfers/prüferinnen
 - d) die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
3. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens 25% der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Ist eine MV nach Abs. 3 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
5. In der MV wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder der die Auflösung des Vereines enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche MV muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.
2. Das Recht, eine außerordentliche MV einzuberufen, haben auch die Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferinnen.
3. Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresabrechnung sind durch zwei von der MV des Vorjahres bestellte Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die MV.

§ 8 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ e.V., Aquinostr. 7-11, 50670 Köln, VR: 130 46 Amtsgericht Köln, Steuernummer: 215/5870/0950 Finanzamt Köln-Mitte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gültigkeit

Sollte sich ergeben, daß ein Paragraph der Satzung rechtsungültig ist oder wird, bleiben die übrigen Paragraphen der Satzung in Kraft.

Für die Richtigkeit

Remscheid, den 14.01.2000

Cornelia Krieger
Vorstandsmitglied